

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 26.01.2011	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Amt für Familie, Kinderbetreuung und Sport	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2011/0008 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Anpassung der Finanzierung für den Ersatzneubau Schwimmzentrum Nord

Vorlage vom: 18. 1.2011

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt den nachstehenden Bericht zur Kenntnis.
2. Der Magistrat nimmt die notwendige Anpassung der Finanzierung für den Ersatzneubau Schwimmzentrum Nord zur Kenntnis. Die Finanzierung bleibt den Beratungen im Wirtschaftsplan 2012 ff. vorbehalten.

Anlagen: Gesetzestextauszug

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 18. Januar 2011:

Im Rahmen der Abschaffung des sogenannten Seeling-Modells wurde der Eigenbetrieb Bäder von Schüllermann und Partner AG in Kenntnis gesetzt, dass sich die Vorsteuerabzugsregelung (§ 15 Abs. 1 b) UStG) gemischt genutzter Gebäude, die nach dem 31. Dezember 2010 hergestellt oder angeschafft werden, durch Gesetzesänderung neu geregelt wird. (Diese Gesetzesänderung setzt eine europarechtliche Regelung in nationales Recht um.)

Demnach sind ab dem 1. Januar 2011 nur noch die Vorsteuern abzugsfähig, die auf den (neu) unternehmerisch und umsatzsteuerpflichtig genutzten Teil eines Gebäudes, hier der Ersatzneubau Nordbad, entfallen.

Nach Beschlussfassung im Jahressteuergesetz 2010 durch den Deutschen Bundestag am 28.10.2010 und im Bundesrat am 26.11.2010 sind die maßgeblichen Regelungen in Art. 4 Nr. 3 (S.60), Nr. 9 (S. 65f.) und Nr. 12 (S.69, siehe Anlage) in Kraft getreten.

Für den Ersatzneubau Schwimmzentrum Nord bedeutet dies, dass die Vorsteuern nach der neuen Regelung aufzuteilen sind. Das dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnende Schul- bzw. Vereinsschwimmen (soweit das Schwimmzentrum den Vereinen unentgeltlich überlassen wird) wird dann nicht mehr im Rahmen einer unentgeltlichen Wertabgabe versteuert.

Bei der Aufteilung der Vorsteuern wird der Ersatzneubau Nordbad je nach Art der Nutzung in verschiedene Bereiche aufgeteilt.

Vorsteuern, die ausschließlich auf einen unternehmerisch (und umsatzsteuerpflichtig) genutzten Bereich entfallen und unmittelbar diesem zuzuordnen sind, sind vollständig abziehbar.

Im künftigen Nordbad wären die unternehmerisch genutzten Gebäudeteile der Bereich Familienteil mit Rutsche, Planschbecken und Mini-Gastronomie. Soweit Kosten aus der Herstellung und Anschaffung des Schwimmzentrums ausschließlich diesem Bereich zuzuordnen sind, können die hierauf entfallenden Vorsteuern zu 100 % zum Abzug gebracht werden. Der Sportbereich und das künftige Lehrschwimmbecken, die sowohl öffentlich als auch für das Schul- bzw. Vereinsschwimmen genutzt werden, sind gemischt genutzte Gebäudeteile, die sowohl für nichtunternehmerische als auch für unternehmerische Zwecke genutzt werden. Soweit Kosten aus der Herstellung und Anschaffung des Schwimmzentrums diesem Bereich zuzuordnen sind, ist lediglich ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Das gleiche gilt für jene Vorsteuern, bei denen keine direkte Zuordnung zu dem unternehmerisch (und umsatzsteuerpflichtig) und dem nichtunternehmerisch genutzten Gebäudeteil (bspw. Fundament, Dach, Wände) und den betreffenden Betriebsvorrichtungen (bspw. Becken sowie Kasse, Schränke etc.) möglich ist. Auch jene Vorsteuern sind lediglich anteilig abziehbar.

Als Aufteilungsmaßstab für die gemischt genutzten Bereiche, Gebäudeteile und Wirtschaftsgüter könnten die voraussichtlichen Nutzungsanteile, bezogen auf einen Schlüssel, der sich aus Quadratmeter- und Kubaturanteil zusammensetzt, herangezogen werden.

Dieser Aufteilungsmaßstab ist jedoch jährlich anhand der tatsächlichen Nutzungen zu überprüfen. Ändern sich die Nutzungsverhältnisse in einem Zeitraum von 10 Jahren, ist der Vorsteuerabzug entsprechend im Jahr der Änderung der Verhältnisse zu korrigieren.

Die umsatzsteuerliche Behandlung des Schwimmzentrums Nord führt aufgrund umsatzsteuerlicher Änderungen zu folgenden Konsequenzen:

Basierend auf derzeitigen zeitlichen Belegungen durch Vereine und Schulen, wird der Nutzungsanteil für den unternehmerisch genutzten Bereich des Ersatzneubaus Nordbad mit 50 % geschätzt, so dass sich (ohne Berücksichtigung von Kubatur und Quadratmeter) folgende Beispielberechnung ergibt.

Herstellungskosten Schwimmzentrum Nord (netto)	18.000.000 €
zuzüglich 19% MwSt. auf nicht unternehmerisch genutzten Bereich	<u>1.710.000 €</u>
Herstellungskosten brutto aufgrund umsatzsteuerlicher Neuregelung	<u>19.710.000 €</u>

Sollte sich der Anteil für den unternehmerisch (und umsatzsteuerpflichtig) genutzten Teil nach den tatsächlichen Nutzungen verändern, ergeben sich entsprechende höhere bzw. niedrigere Belastungen durch die fällige Mehrwertsteuer.

Die Anpassung der Vermögensplanung und der mittelfristigen Finanzplanung des Eigenbetriebes Bäder ist in den kommenden Wirtschaftsplänen sicherzustellen.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Bäder hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 der Anpassung der Finanzierung für den Ersatzneubau Schwimmzentrum Nord zugestimmt.

Darmstadt, den 18.01.2011
52/ra-vö Nst. 2974

Dezernat I

Dezernat II

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister